



**Bundesverband Möbelspedition
und Logistik (AMÖ) e.V.**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Schulstr. 53
D-65795 Hattersheim/Main
Tel.: +49.61 90.98 98 13
Fax: +49.61 90.98 98 20
E-Mail: info@amoe.de
www.amoe.de · www.umzug.org

E-Mail: buero-IB6@bmwi.bund.de

Es schreibt Ihnen:
RA Sue Ann Becker
Tel.: +49 6190 989812
becker@amoe.de
1. Dezember 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer
Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts.

Wir begrüßen die Neustrukturierung des Vergaberechts, insbesondere hinsichtlich des
Ziels, die Verfahren effizienter, einfacher und flexibler zu gestalten und die Teilnahme
kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren zu erleichtern.

Insbesondere durch die in § 128 GWB n.F. vorgesehene Verpflichtung, bei der
Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens den nach dem Mindestlohngesetz
(MiLoG) vorgesehenen Mindestlohn zu zahlen, könnte die Einhaltung der Verpflichtung
zur Zahlung desselben über das Vergaberecht flankieren.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass diese generalklauselartig formulierte Verpflichtung
aus § 128 GWB n.F. durch § 60 des Verordnungsentwurfes eine deutliche Konkreti-
sierung erfahren hat. Insbesondere die Ausgestaltung von § 60 Absatz 3 Satz 2 - bei
Verstößen gegen die Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und gegen
die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns - als Pflicht zur Ablehnung des Ange-
botes ohne Ermessensbetätigung halten wir für ein wirksames Instrument, um im
Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe Lohndumping zu verhindern und für gerechte
Marktbedingungen zu sorgen. Die AMÖ hatte im Vorfeld zum Erreichen dieses Zieles
einen eigenen Vorschlag eingebracht, den wir durch den vorliegenden Entwurf als
vollständig berücksichtigt erachten.

Die Einführung der einheitlichen europäischen Eigenerklärung als vorläufigen Nachweis, dass der Bewerber oder Bieter bestimmte Bedingungen erfüllt, sehen wir als standardisierende Maßnahme grundsätzlich als hilfreich an. Sie kann dazu beitragen, dass die Nachweiserbringung erleichtert und Bürokratie abgebaut wird. Wir regen hierzu allerdings an, durch regelmäßige Prüfung der Unterlagen, sicherzustellen, dass die im Rahmen der Eigenerklärung abgegebenen Zusicherungen auch eingehalten werden.

Die Regelung zu elektronischen Vergabeverfahren unterstützen wir im Grundsatz. Wir halten es allerdings für notwendig hierbei zu beachten, dass mehr als zehn Jahre nach der rechtlichen Zulassung der eVergabe in der EU, die praktische Verbreitung der eVergabe in Deutschland lediglich unzureichend verbreitet ist. Dies gilt insbesondere für die elektronische Angebotsabgabe, die bislang oft noch wegen der fehlenden Interoperabilität zwischen den verschiedenen eVergabe-Lösungen unter Akzeptanzproblemen leidet.

Die eVergabe ist zweifelsfrei dazu geeignet, zur Beschleunigung der Prozesse und Reduzierung der Fehlerhäufigkeit beizutragen. Zeit und Aufwand können hierdurch reduziert werden und mittelfristig zu Einsparungen personeller Ressourcen und finanzieller Mittel beitragen.

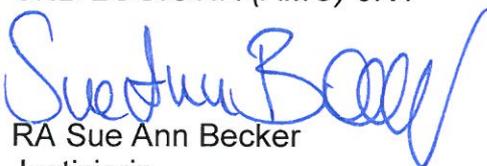
Viele öffentliche Auftraggeber verfügen allerdings noch nicht über ein vollständiges eVergabe-System, dessen stabile Einführung unter Berücksichtigung nötiger Erprobungs- und Einführungszeiten einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Aus diesen Gründen halten wir es für sinnvoll und erforderlich, Übergangsfristen einheitlich zu regeln und nicht wie in § 81 Absatz 2 des Entwurfs vorgesehen, der jeweils ausschreibenden Stelle zu überlassen. Die Möglichkeiten der Vergabeverordnung, Übergangsvorschriften zu schaffen, sollten voll ausgeschöpft werden.

Für weitere Fragen oder auch ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*BUNDESVERBAND MÖBELSPEDITION
UND LOGISTIK (AMÖ) e.V.*



RA Sue Ann Becker
Justiziarin